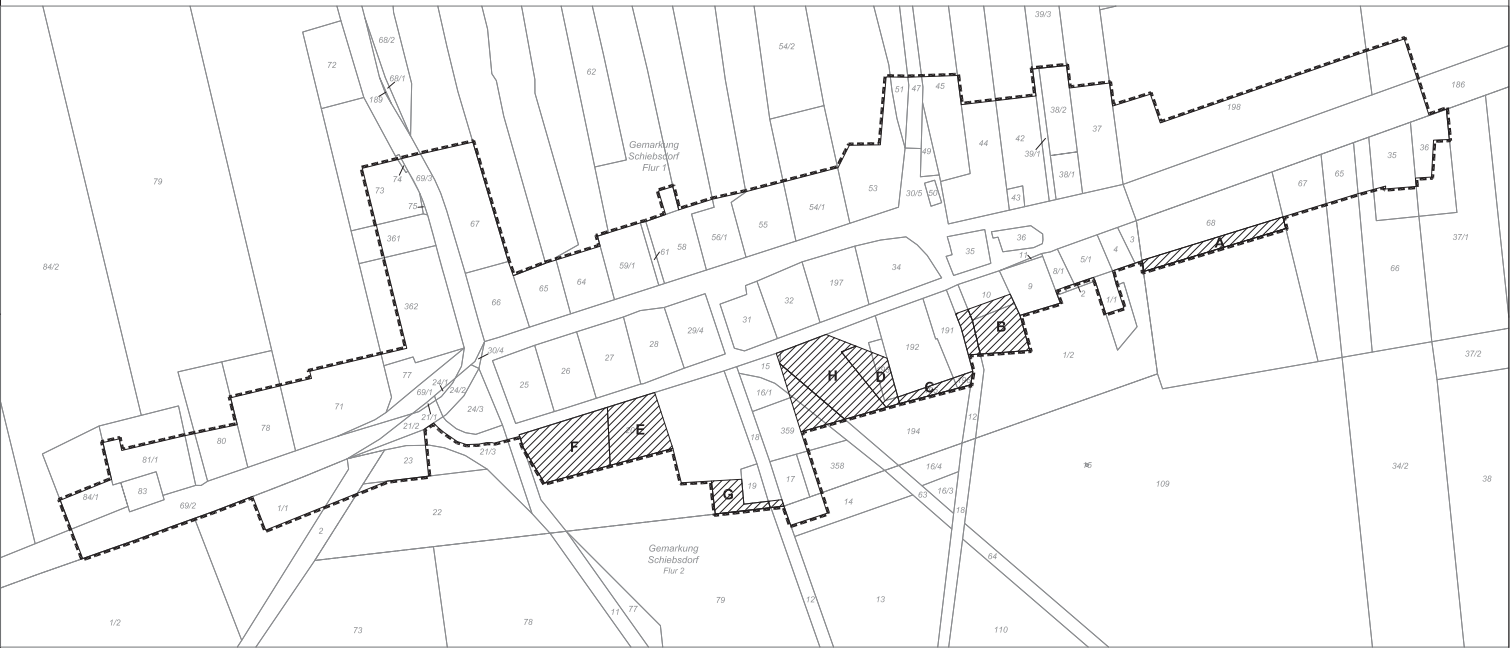


2. Ergänzungssatzung Gemeinde Kasel-Golzig OT Schiebsdorf



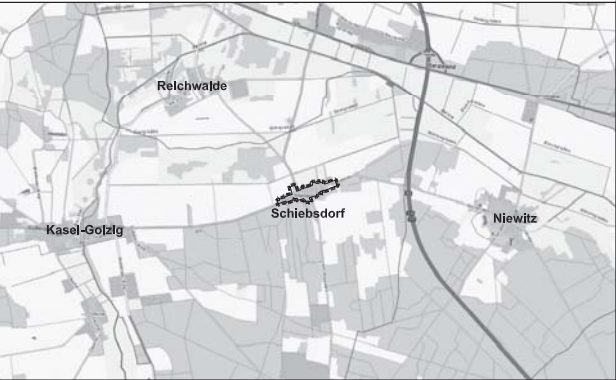
- Planzeichenerklärung**
- Geltungsbereich 2: Ergänzungssatzung
 - Zur Ergänzung einbezogene Außenbereichsgrundstücke gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB
 - Flächenhafte Zuordnung i.V.m. Erläuterungsbericht und Festsetzungen

Planunterlage: ALKIS-Daten LGB GEOBROKER (Stand: 18.12.2017)

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze

Satzungsexemplar

Land Brandenburg
Landkreis Dahme - Spreewald
Amt Unterspreewald



2. Ergänzungssatzung Gemeinde Kasel-Golzig OT Schiebsdorf

Vorhabenträger:
Gemeinde Kasel-Golzig
Markt 1
15938 Golßen



Auftragnehmer:
Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 13
15926 Luckau



Datum: Dezember 2018

Ordnungsmaßstab: 1 : 2.000



Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung Kasel-Golzig hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2017 die Aufstellung der 2. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 06.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung Kasel-Golzig hat auf ihrer Sitzung am 06.08.2018 den 1. Entwurf der 2. Ergänzungssatzung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.
- Die öffentliche Unterrichtung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 10 vom 07.09.2018 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung Kasel-Golzig hat auf ihrer Sitzung am 22.10.2018 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und beschlossen.
- Die Gemeindevertretung Kasel-Golzig hat auf ihrer Sitzung am 22.10.2018 den 2. Entwurf der 2. Ergänzungssatzung gebilligt und die erneute verkürzte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.
- Die öffentliche Unterrichtung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 12 vom 02.11.2018 mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vom 12.11.2018 bis 28.11.2018 von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den Änderungen und Anpassungen vorgebracht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde vereinbart, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen einzureichen sind.
- Die Gemeindevertretung Kasel-Golzig hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und beschlossen.
- Die 2. Ergänzungssatzung wurde am 10.12.2018 durch die Gemeindevertretung Kasel-Golzig als Satzung beschlossen.

Schiebsdorf, _____
(Ort, Datum, Siegel)

(Bürgermeister)

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- Die zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB einbezogenen Außenbereichsgrundstücke werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- Innerhalb der gemäß § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- Auf den mit A, B, C, D, E, F und G gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich zulässig:
 - Wohngebäude nach § 4 Abs. 1 BauNVO
 - Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO
 - Nebenanlagen (wie z.B. Scheunen, Holzunterstände) und Einrichtungen für die Tierhaltung (wie z.B. Kleintierställe, Viehunterstände) nach § 14 Abs. 1 BauNVO
- Auf den mit A, B, C, D, E, F und G gekennzeichneten Flächen können ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Auf der mit H gekennzeichneten Fläche ist ausschließlich zulässig:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- Die zulässige Grundfläche für Einzelhäuser als Wohngebäude beträgt 120 m², für Doppelhäuser als Wohngebäude 160 m², für Gebäude mit nicht störendem Gewerbe 240 m².
- Die hintere Baugrenze für eine straßenbegleitende Bebauung liegt innerhalb der Fläche G bei max. 20 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie.
- Die zulässige Grundfläche für teilbefestigte Wege und Plätze innerhalb der mit H gekennzeichneten Fläche beträgt 150 m².

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

- Innerhalb der mit A, B, C, D, E, F, G und H gekennzeichneten Flächen ist je vollendete 50 m² verpflanzter Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder vierzig einheimische Sträucher (= ca. 100 m² Hecke) zu pflanzen. Die Pflanzungen können vorzugsweise an den äußeren Grundstücksgrenzen (Innenbereichsgrenze) als Ortsseegrünung vorgenommen werden.

- Die Qualität der anzupflanzenden Bäume ist wie folgt einzuhalten:

- H 3xv 12 - 14 cm

• Pflanzliste

Hainbuche	Carpinus betulus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Winter-Linde	Tilia cordata
Feld-Ahorn	Acer campestre

- Die Qualität der anzupflanzenden Sträucher ist wie folgt einzuhalten:

- St. 2xv 80 - 100 cm

• Pflanzliste

Hasehuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Roter Hartkiegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigelfeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica

§ 6 Artenschutzhinweise

- Für den Verlust von Baumhöhlen sind ersatzweise jeweils eine Nist- und eine Fledermaushöhle an geeigneten Bäumen im unmittelbaren Umfeld anzubringen. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde begleitet.

§ 7 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.